

**SATZUNG ÜBER DAS VORPRAKTIKUM IN
DEN GESTALTERISCHEN STUDIENGÄNGEN**

der Hochschule Pforzheim

vom 07. November 2018

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Fachbezogene, berufspraktische Tätigkeit	1
§ 3 Studiengangsspezifische Regelungen	1
§ 4 Berufsausbildung	9
§ 5 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	11

Satzung über das Vorpraktikum in den gestalterischen Studiengängen der Hochschule Pforzheim

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i. V. m. § 58 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 03. Februar 2022 die Satzung über das Vorpraktikum in den gestalterischen Studiengängen der Hochschule Pforzheim vom 07. November 2018, wie folgt geändert.

Präambel

Das Vorpraktikum dient der Orientierung, der Einführung in betriebliche, inhaltliche und sicherheitsrelevante Aspekte eines späteren Berufsfeldes und der Vorbereitung auf das Studium. Daher empfiehlt die Fakultät für Gestaltung allen Bewerber*innen, die in dieser Verordnung beschriebenen Praktikumsdauern zu verlängern, um das Studium mit einer größeren Erfahrung zu beginnen. Dies gilt auch für den Studiengang Visuelle Kommunikation, in welchem kein Pflichtpraktikum vor Beginn des Studiums vorgeschrieben ist.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Bachelor-Studiengänge:

1. Accessoire Design
2. Industrial Design
3. Mode
4. Transportation Design
5. Schmuck
6. Visuelle Kommunikation

§ 2 Fachbezogene, berufspraktische Tätigkeit

- (1) In den unter § 1 genannten Studiengängen Nr. 1 bis 5 muss zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 58 Abs. 1 bis 6 LHG eine fachbezogene, berufspraktische Tätigkeit gemäß den studiengangspezifischen Regeln in § 3 nachgewiesen werden. Praktika, die während der Schulzeit abgeleistet wurden, werden nicht anerkannt.
- (2) Vor Beginn eines Vorpraktikums kann ein vom Praktikumsbetrieb unterzeichnetes Formular zur vorläufigen Anerkennung des Vorpraktikums eingereicht werden.
- (3) Nachweise sind gem. den studiengangspezifischen Regelungen in § 3 vorzulegen.
- (4) Im Studiengang Visuelle Kommunikation ist kein Vorpraktikum vorgesehen.

§ 3 Studiengangspezifische Regelungen

Zu § 1 Nr. 1 Accessoire Design

- (1) Vor Beginn des Studiums ist ein 3-monatiges Vorpraktikum entsprechend mindestens 60 Arbeitstagen zu absolvieren und nachzuweisen. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit. Der Nachweis erfolgt durch eine Endbescheinigung mit Zeitangabe und

Tätigkeitsbeschreibung vom Unternehmen, das ausgefüllte Formular zum Vorpraktikum der Fakultät für Gestaltung sowie einen schriftlichen Vorpraktikumsbericht.

- (2) Wer über eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung oder einen fachbezogenen Abschluss des Berufskollegs verfügt und dies entsprechend nachweist kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 befreit werden. In diesem Fall muss kein Vorpraktikumsbericht eingereicht werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung, kann im Einzelfall durch den Studiengang in Absprache mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt eine maximal zweitägige technische Prüfung angeboten werden. Wer diese Prüfung erfolgreich ablegt, kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 teilweise befreit werden.
- (4) Für das Vorpraktikum gemäß Absatz 1 gelten die folgenden inhaltlichen Bestimmungen: Im Praktikum sollen Praktikanten*innen grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse in der handwerklichen oder in der industriellen Fertigung erwerben. Das Vorpraktikum kann in drei verschiedenen Bereichen absolviert werden. Ein Praktikum in einem dieser Bereiche ist ausreichend; die Bereiche können aber auch kombiniert werden. Hierfür werden auch einzelne Praktika anerkannt, wenn sie in der Summe drei Monate ergeben. Der Studiengang empfiehlt eine Praktikumsdauer von 6 Monaten, verpflichtend ist allerdings nur die in § 1 vorgeschriebene Dauer.

Bereich A: Damen-, Herren-, Kinderbekleidung, Textil

Bereich B: Pelz- und Lederwaren, Schuhe, Feintäschnerei, Sattlerei, Polsterei

Bereich C: Verschlüsse, Kurzwaren, Brillen und Uhren, Feinmetall, Kunststoff

Dazu gehören in jedem Bereich die Aneignung von:

- technischen Grundlagen
- handwerklichen und/oder industriellen Verarbeitungstechniken
- Grundkenntnisse der Materialien und Werkstoffe Tätigkeiten und Ziele:

Bereich A:

1. Verarbeitungstechnik

- Einführung in die schneidertechnischen Grundlagen: Nähte, Säume, Verschlussstechniken, verschiedene Typologien von Ärmeln, Krägen, Manschetten
- Einarbeitung von Einlagen und Futterstoffen.
- Anwendung dieser Techniken an verschiedenen Kleidungsstücken

2. Maschinenkunde

- Einführung in Arbeitsschutz/Sicherheitsstandards
- Typologien: Haushalt-, Handwerk-, Industrienähmaschinen
- Stichtypen: Beispiele und Definition
- Nadelformen: Auswahl nach Material und Maschinenklassen
- Transportarten: Ober-, Unter-, Kombitransport
- Nähfüßchen: Formen und deren Anwendungen
- Betriebstechnologien: Motoren, Kupplungsfunktionen, Stopmatic, Fadenabschneider, Messer

- Praktische Übungen zur Erkennung der Funktion und Einstellung der stichbildenden Elemente

3. Warenkunde

- Grundfasern: Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen, Halbsynthetik, Synthetik
- Eigenschaften der Grundmaterialien
- Ausrüstung und Pflege

Bereich B:

1. Verarbeitungstechnik

- Einführung in die technischen Grundlagen: Nähte, Säume, Federn, Schärpen, Kantenverarbeitung
- Einarbeitung von Einlagen und Techniken der Innenverarbeitung
- Praktische Anwendungen

2. Maschinenkunde

- Einführung in Arbeitsschutz/Sicherheitsstandards
- Bauarten: Handwerk-, Industrienähmaschinen
- Stichtypen und Nadelformen: Auswahl nach Material und Maschinenklassen
- Praktische Übungen zur Erkennung der Funktion und Einstellung

3. Warenkunde

- Grundmaterialien: Felle, Leder, Gerb- und Färbetechniken
- Eigenschaften der Materialien
- Beschaffung
- Ausrüstung und Pflege
- Verarbeitungsunterschiede

Bereich C:

1. Verarbeitungstechnik

- Erfahrung mit einer oder mehrerer der folgenden Techniken: verschiedenste Feinmetallverarbeitungen, Gießen, div. Kunststoffformung
- Praktische Anwendungen im Bereich Brillenherstellung, Uhren, Schnallen, Verschlüsse oder ähnliches

2. Maschinenkunde

- Einführung in Arbeitsschutz/Sicherheitsstandards
- Typische Feinmetall- und Kunststoff-Verarbeitungstechniken, z.B. Fräsen, Löten, Montieren, Sägen
- Praktische Übungen zur Erkennung der Funktion und Einstellungen

3. Warenkunde

- Grundmaterialien: div. Metalle, Kunststoffe
- Eigenschaften der Materialien
- Beschaffung
- Ausrüstung und Pflege

Zu § 1 Nr. 2 Industrial Design

(1) Der Studiengang ermöglicht ab Wintersemester 2022/2023 zwei Modelle für den Studieneinstieg. Je nach Schwerpunkt können die Studierenden die ID-Werkstätten in unterschiedlichem Umfang nutzen.

a. Schwerpunkt digital: ohne Vorpraktikum

Im Rahmen dieses Schwerpunkts können die Studierenden digitale Modellbautechniken nutzen und die Modelle händisch in den Werkstätten finishen. Reine Handarbeit (ohne Maschinen) ist im Bankraum möglich. Die Studierenden dieses Schwerpunkts sind zur Teilnahme am digitalen Werkstattkurs berechtigt.

b. Schwerpunkt analog: 6 Monate Vorpraktikum Holzverarbeitung / Kunststoffverarbeitung / Modellbau

Die erfolgreiche Absolvierung des Vorpraktikums qualifiziert sowohl zur Teilnahme am analogen als auch am digitalen Werkstattkurs. Nur die Teilnahme am analogen Werkstattkurs berechtigt zur Nutzung der ID-Werkstätten in vollem Umfang für den klassischen Modellbau. Die Nutzung der digitalen Modellbautechniken ist ebenso möglich.

(2) Vor Beginn des Studiums ist ein 6-monatiges Vorpraktikum entsprechend mindestens 120 Arbeitstagen zu absolvieren und nachzuweisen. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit. Der Nachweis erfolgt durch eine Endbescheinigung mit Zeitangabe und Tätigkeitsbeschreibung vom Unternehmen, das ausgefüllte Formular zum Vorpraktikum der Fakultät für Gestaltung sowie einen schriftlichen Vorpraktikumsbericht.

(3) Wer über eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung oder einen fachbezogenen Abschluss des Berufskollegs verfügt und dies entsprechend nachweist kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 befreit werden. In diesem Fall muss kein Vorpraktikumsbericht eingereicht werden.

(4) Für das Vorpraktikum gemäß Absatz 1 gelten die folgenden inhaltlichen Bestimmungen:

Das 6-monatige Vorpraktikum ist in einem Modellbaubetrieb zu absolvieren.

Alternativ können zwei oder mehr Monate Vorpraktikum im einem Modellbaubetrieb, die verbleibende Zeit in einem holzverarbeitenden Betrieb abgeleistet werden (Schreinerei, Tischlerei, Zimmerei, Drechslerei, Restaurationsbetrieb)

In begründeten Ausnahmefällen und mit vorhergehender Genehmigung durch den Studiengang und das Prüfungsamt kann in Einzelfällen auch ein 6-monatiges Vorpraktikum in einem (oder zwei) holzverarbeitenden Betrieben anerkannt werden.

Im Vorpraktikum erhalten die Praktikanten*innen ausführliche Erklärungen über die Gefahren bei Maschinenarbeiten insbesondere über Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen. Diese müssen im Vorpraktikumsbericht beschrieben werden.

Tätigkeiten und Ziele:

1. Werkzeug- und Materialkunde:

- benennen und kennen von Werkzeugen, schärfen und instand halten;
- Grundverständnis zu Holz- und Kunststoffarten sowie deren Verwendung

2. Praktische Übungen:

- Hölzer mit Handsäge und Handhobel zuschneiden, maßgenau zurichten, fügen, konstruktiv verbinden und verleimen
- einfache Holzverbindungen herstellen, verleimen und versäubern, evtl. einölen
- Freiformflächen mit spanabhebenden Handwerkzeugen wie Stech- oder Schnitzeisen, Raspeln und Feilen herstellen und versäubern (einfache Übungsstücke)
- Formteile aus verschiedenen Materialien mit der Feile maßhaltig und winkelgenau anfertigen, verschiedene Radien passgenau an Übungsstücken anbringen
- Gewinde schneiden

3. Maschinenkunde:

- ausführliche Einweisung über den richtigen Einsatz von Maschinen unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren.
- Sicherheitsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen erläutern, auch wenn an diesen Maschinen nicht selbständig gearbeitet werden darf, insbesondere für Kreis- und Bandsäge, Abricht- und Dickenhobelmaschine, Tisch- und Oberfräse, Kanten- und Tellerschleifmaschine, Dreh- und Drechselbank, Ständerbohrmaschine und Tiefziehmaschine (sind Maschinen nicht vorhanden, kann die Erläuterung theoretisch erfolgen)
- unter Aufsicht eigene Übungsstücke anfertigen (wiederholtes maßhaltiges zuschneiden, hobeln, fräsen, drehen, schleifen, um zumindest für einen Teil der beschriebenen Maschinen Erfahrungen zu sammeln)
- Mitarbeit an den Maschinen bei komplizierteren Arbeitsgängen

4. Modellbautechniken:

- Objekte mit den üblichen PU-Blockmaterialien anfertigen: zuschneiden, fügen, verkleben, formen, profilieren, verspachteln, schleifen, zum Lackieren vorrichten
- spritzspachteln und lackieren
- Polystyrol schneiden, kleben und schleifen
- Acrylglas bohren, drehen, fräsen, feilen, polieren
- falls möglich, Werkzeug zum Tiefziehen („Vakuum-Thermoforming“) herstellen, tiefziehen und weiterverarbeiten

Können die Techniken unter Punkt 4 nur unzureichend vermittelt werden, da das Praktikum in einem holzverarbeitenden Betrieb abgeleistet wird, müssen zumindest die Inhalte der Punkte 1-3 nachgewiesen werden. Der Vorpraktikumsbericht ist als Fließtext zu verfassen. Die Dokumentation der Übungsstücke kann gerne durch Fotos erfolgen.

Zu § 1 Nr. 3 Mode

- (1) Vor Beginn des Studiums ist ein 3-monatiges Vorpraktikum entsprechend mindestens 60 Arbeitstagen zu absolvieren und nachzuweisen. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit. Der Nachweis erfolgt durch eine Endbescheinigung mit Zeitangabe und Tätigkeitsbeschreibung vom Unternehmen, das ausgefüllte Formular zum Vorpraktikum der Fakultät für Gestaltung sowie einen schriftlichen Vorpraktikumsbericht.

- (2) Wer über eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung oder einen fachbezogenen Abschluss des Berufskollegs verfügt und dies entsprechend nachweist kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 befreit werden. In diesem Fall muss kein Vorpraktikumsbericht eingereicht werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung, kann im Einzelfall durch den Studiengang in Absprache mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt eine maximal zweitägige technische Prüfung angeboten werden. Wer diese Prüfung erfolgreich ablegt, kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 teilweise befreit werden.
- (4) Für das Vorpraktikum gemäß Absatz 1 gelten die folgenden inhaltlichen Bestimmungen:

Im Praktikum sollen Praktikanten*innen grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse in der handwerklichen oder in der industriellen Fertigung erwerben.

Dazu gehören:

- schneidertechnische Grundlagen
- Nähtechniken
- Industrielle Verarbeitungstechniken
- Grundkenntnisse von Stoffen

Der Studiengang empfiehlt eine Praktikumsdauer von 6 Monaten, verpflichtend ist allerdings nur die in § 1 vorgeschriebene Dauer.

Tätigkeiten und Ziele:

1. Verarbeitungstechnik

- Einführung in die schneidertechnischen Grundlagen: Nähte, Säume, Verschlusstechniken, verschiedene Typologien von Ärmeln, Krägen, Manschetten.
- Einarbeitung von Einlagen und Futterstoffen.
- Anwendung dieser Techniken an verschiedenen Kleidungsstücken

2. Maschinenkunde

- Einführung in Arbeitsschutz/Sicherheitsstandards
- Typologien: Haushalt-, Handwerk-, Industrienähmaschinen
- Stichtypen: Beispiele und Definition
- Nadelformen: Auswahl nach Material und Maschinenklassen
- Transportarten: Ober-, Unter-, Kombitransport
- Nähfüßchen: Formen und deren Anwendungen
- Betriebstechnologien: Motoren, Kupplungsfunktionen, Stopmatic, Fadenabschneider, Messer
- Praktische Übungen zur Erkennung der Funktion und Einstellung der stichbildenden Elemente

3. Warenkunde

- Grundfasern: Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen, Halbsynthetik, Synthetik
- Eigenschaften der Grundmaterialien

- Ausrüstung und Pflege

Zu § 1 Nr. 4 Transportation Design

- (1) Vor Beginn des Studiums ist ein 3-monatiges Vorpraktikum entsprechend mindestens 60 Arbeitstagen zu absolvieren und nachzuweisen. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit. Der Nachweis erfolgt durch eine Endbescheinigung mit Zeitangabe und Tätigkeitsbeschreibung vom Unternehmen, das ausgefüllte Formular zum Vorpraktikum der Fakultät für Gestaltung sowie einen schriftlichen Vorpraktikumsbericht.
- (2) Wer über eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung oder einen fachbezogenen Abschluss des Berufskollegs verfügt und dies entsprechend nachweist kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 befreit werden. In diesem Fall muss kein Vorpraktikumsbericht eingereicht werden.
- (3) Für das Vorpraktikum gemäß Absatz 1 gelten die folgenden inhaltlichen Bestimmungen:

Das Vorpraktikum ist bevorzugt im Bereich „Modellbau“ zu absolvieren. Alternativ können die Vorpraktika auf verschiedene Unternehmen aufgeteilt werden, dabei ist zu beachten, dass jeweils ein Monat im Bereich Holzbearbeitung, im Bereich Metallbearbeitung und im Bereich Kunststoffbearbeitung zu erbringen ist. Der Studiengang empfiehlt eine Praktikumsdauer von 6 Monaten, verpflichtend ist allerdings nur die in § 1 vorgeschriebene Dauer. Im Vorpraktikum sollen sich Praktikanten*innen grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse für die Herstellung von Modellen zum Studium aneignen.

Im Vorpraktikum erhalten die Praktikanten*innen ausführliche Erklärungen über die Gefahren bei Maschinenarbeiten insbesondere über Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen. Diese müssen im Vorpraktikumsbericht beschrieben werden.

Dazu gehören:

- handwerkliche Bearbeitung von Werkstoffen
- maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen
- Fügen, Verbinden, Montieren
- Sicherheitsbestimmungen

Tätigkeiten und Ziele:

1. Maschinen- und Werkzeugkunde
2. Hinweise und ausführliche Erklärungen über die Gefahren bei Maschinenarbeiten, insbesondere über Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen
 - Information und Einweisung für folgende Maschinen: Kreis- und Bandsäge, wenn möglich Vertikalfräsen, Band-, Flach- und Scheibenschleifmaschinen, Drehbänke (Holz und Metall), Bohrmaschinen, wenn möglich Tiefziehmaschinen. verbunden damit sind Bearbeitungspraktiken der verschiedenen Werkstoffe.
 - Einweisung in die Werkzeugkunde mit praktischen Vorführungen und Übungen wie: Werkzeug richten, zuschleifen, Instand halten usw.
3. Modellbautechniken
 - Feilarbeiten: bestimmte Formteile maßhaltig anfertigen (Feilen, z.T. Fräsen), verschiedene Materialien, Festholz zusammenpassen, zusammenfügen und verleimen.
 - Dreharbeiten: Metall, Holz, Kunststoffe

- Bohrübungen: Verschiedene Bohrarbeiten müssen nach Angabe durchgeführt werden. Gewinde schneiden in verschiedenen Materialien.
- Kunststoffbearbeitung: Plexiglas drehen, feilen, fräsen, bohren und polieren, wenn möglich tiefziehen. Polystyrol bearbeiten.
- Verarbeitung von Zweikomponentengießharzen
- Modellbau: Objekte in den vorgeschriebenen Materialien anfertigen, verspachteln, verschleifen, spritz- spachteln und zum Lackieren vorrichten.
- (wenn möglich) Lackieren: Spritztechniken in Kunstharzfarben u. ä.

4. Sicherheit

- Sicherheitsbestimmungen über die Nutzung der in Pkt 1. und 2. verwendeten Techniken, Werkzeuge und Maschinen
- Sicherheitsbestimmungen allgemein (Sicherheitsverantwortlicher, Verbandkasten, Brandmelder, Feuerlöscher, Fluchtwege, Alarmsignale)
- Grundlagen erste Hilfe (soweit nicht per Führerscheinprüfung abgesichert)

Zu § 1 Nr. 5 Schmuck

- (1) Im Studiengang Schmuck unter § 1 Nr. 5 ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 58 Abs. 1 bis 6 LHG eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung (Lehre) als Gold- oder Silberschmied*in, Stahlgraveur*in oder Gürtler*in Voraussetzung für den Beginn des Studiums. Die Fakultät für Gestaltung kann auch eine andere artverwandte abgeschlossene Ausbildung als Zugangsvoraussetzungen anerkennen, wenn Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie über entsprechende fachpraktische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Feststellung trifft der Studiengang mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt der Fakultät für Gestaltung.
- (2) Studienbewerber*innen können ohne Lehre zugelassen werden, wenn sie ein mindestens einjähriges fach- bezogenes Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Endbescheinigung mit Zeitangabe und Tätigkeitsbeschreibung, das Formular Bericht Vorpraktikum sowie einen schriftlichen Vorpraktikumsbericht. Über die Anerkennung entscheidet das Prüfungs- und Praktikantenamt der Fakultät für Gestaltung. Zusätzlich zur Aufnahmeprüfung kann in diesem Fall eine maximal zweitägige technische Prüfung verlangt werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung, kann im Einzelfall durch den Studiengang in Absprache mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt eine maximal zweitägige technische Prüfung angeboten werden. Wer diese Prüfung erfolgreich ablegt, kann vom Vorpraktikum gemäß Absatz 1 teilweise befreit werden.
- (4) Der Studiengang Schmuck bietet dieses fachbezogene Vorpraktikum als zweisemestrigen technischen Vorkurs im Studiengang gegen eine Gebühr nach Satzung der Hochschule Pforzheim vom 8.6.2005, auf Grund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §15 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2017, pro Semester an. Die Teilnehmerzahl ist limitiert. Nach fristgerechtem Bewerbungseingang entscheidet der Studiengang über die Zulassung.

Im einjährigen Vorpraktikum sollen sich Praktikanten*innen grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse im Goldschmiede- und/oder Silberschmiedehandwerk aneignen.

Tätigkeiten und Ziele:

1. Goldschmieden

- Einweisung und Information über die notwendigen Werkzeuge und vorhandenen Maschinen
- Grundübungen: Walzen, Sägen, Feilen, Lötten
- Kratzen, Schleifen, Polieren
- Umgang mit den wichtigsten Säuren und Chemikalien
- Herstellen von Fassungen (rund, oval, rechteckig, achteckig)
- Herstellen einfacher Abwicklungsringe
- Schmiedeübungen
- Anfertigen von Bewegungen (Ösenbewegungen, Zapfenbewegungen, Scharnierbewegungen etc.)
- Fertigung von Verschlüssen (Kastenschloss, Kugelschloss, etc.)
- Herstellen von Ketten
- Herstellen von Broschierungen
- Edelsteine und Perlen in der Werkstatt
- Grundkenntnisse über die verschiedensten traditionellen und neueren Metalle, Werkstoffe und Naturmaterialien
- Fachtheorie

2. Für Silberschmieden gelten die Regelungen für Goldschmieden entsprechend.

3. Wünschenswert ist außerdem, wenn Grundübungen spezieller Techniken wie Edelsteinfassen, Ziselieren, Gravieren und/oder Emaillieren angeboten und vermittelt werden können.

Zu § 1 Nr. 6 Visuelle Kommunikation

- (1) Im Studiengang Visuelle Kommunikation ist kein Vorpraktikum vorgeschrieben. Der Studiengang empfiehlt trotzdem vor Beginn des Studiums betriebliche Praxiserfahrung zu sammeln.

§ 4 Berufsausbildung

- (1) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden. Hierzu ist der Gesellenbrief, Facharbeiterbrief oder ein sonstiges Berufsabschlusszeugnis und eventuell zusätzlich ein Berufsbild vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der jeweilige Studiengang mit dem Prüfungs- und Praktikantenamt der Fakultät für Gestaltung.

Zu § 1 Nr. 1 Accessoire Design

Ausbildungen in folgenden Berufen werden anerkannt:

Damen- und Herrenschneider*in, Gewand-Meister*in, Kostümbildner*in, Bekleidungstechniker*in, Textildesigner*in, Kürschner*in, Handschuhmacher*in, Gerber*in, Lederbekleidungsnaher*in, Schuhmacher*in, Schuhfertiger*in, Feintäschner*in, Sattler*in, BK für Mode und Design, BK für Mode und Textil, Uhrmacher*in, Brillenmacher*in, Werkgehilfe/Werkgehilfin in der Kleinmetallteile-, Uhren- und Schmuckindustrie, BK für Metallgestaltung.

Artverwandte Berufsausbildungen können anerkannt oder teilweise anerkannt werden (die fehlenden Kenntnisse müssen nachgeholt werden).

Zu § 1 Nr. 2 Industrial Design

Ausbildungen in folgenden Berufen werden anerkannt:
Modellbauer*in, Werkzeugmacher*in, Schreiner*in, BK für Maschinentechik, BK für Produktdesign, Schlosser*in, Praxissemester in einem Ingenieurstudium (die fehlenden Kenntnisse müssen nachgeholt werden).

Artverwandte Berufsausbildungen können anerkannt oder teilweise anerkannt werden (die fehlenden Kenntnisse müssen nachgeholt werden).

Zu § 1 Nr. 3 Mode

Ausbildungen in folgenden Berufen werden anerkannt:
Damen- und Herrenschneider*in, Gewand-Meister*in, Kostümbildner*in, Bekleidungstechniker*in, Textildesigner*in, BK für Mode und Design, BK für Mode und Textil.

Artverwandte Berufsausbildungen können anerkannt oder teilweise anerkannt werden (die fehlenden Kenntnisse müssen nachgeholt werden).

Zu § 1 Nr. 4 Transportation Design

Ausbildungen in folgenden Berufen werden anerkannt:
Modellbauer*in, Werkzeugmacher*in, Schreiner*in, BK für Maschinentechik. BK für Produktdesign, Schlosser*in, Praxissemester in einem Ingenieurstudium (die fehlenden Kenntnisse in der Holz-, Kunststoff- oder Metallbearbeitung müssen nachgeholt werden).

Artverwandte Berufsausbildungen können anerkannt oder teilweise anerkannt werden (die fehlenden Kenntnisse in der Holz-, Kunststoff- oder Metallbearbeitung müssen nachgeholt werden).

Zu § 1 Nr. 5 Schmuck

Ausbildungen in folgenden Berufen werden anerkannt:
Goldschmied*in, Silberschmied*in, Stahlgraveur*in, Gürtler*in, BK zum staatlich geprüften Gestalter*in.

Artverwandte Berufsausbildungen können anerkannt oder teilweise anerkannt werden (die fehlenden Kenntnisse in Gold- oder/und Silberschmiedetechniken müssen nachgeholt werden).

§ 5 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.
- (2) Änderungen der Satzung über das Vorpraktikum in den gestalterischen Studiengängen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 07. November 2018

Prof. Dr. Ulrich Jautz
(Rektor der Hochschule Pforzheim)